

Anfrage der FDP-Fraktion in der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 23.9.2021 zur Aussprache bei der Wahl von Beigeordneten

Frage:

Auf welcher (Rechts-)Grundlage trifft der Oberbürgermeister diese Entscheidung?

Die FDP-Fraktion fragt, auf *welcher Rechtsgrundlage der Oberbürgermeister die Entscheidung trifft, unter dem TOP Ö 5 „Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat 3“ keine Aussprache im Rat zuzulassen.*

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Wahl ist § 71 Abs. 1 S. 3 GO NRW. Die Beigeordneten werden danach durch den Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren selbst gilt § 50 Abs. 2 GO NRW.

Wahlen sind Beschlüsse des Rates, durch die einer bestimmten Person eine bestimmte Aufgabe übertragen wird. Grundlage einer Wahl sind bestimmte Wahlvorschläge, wobei bereits ein einziger Vorschlag genügt (vgl. Held, Praxis der Kommunalverwaltung § 50 GO NRW Anm. 2.1.3; Rehn/Cronauge/v. Lennep/Knirsch, § 50 GO NRW, Anm. III 1. m.w.N). Kennzeichnend für die Wahl im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne ist nicht die Auswahl zwischen mehreren Kandidaten, sondern das personale Element. Der Begriff der „Wahl“ i.S.d. § 50 Abs. 2 GO NRW umfasst den Wahlvorschlag, den Wahlvorgang und die Feststellung des Wahlergebnisses. Eine Aussprache zur Wahl sieht die GO NRW insoweit nicht vor.

Auch aus dem Umstand, dass das Gesetz für manche Wahlen (z.B. bei einer Abberufung eines Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 7 S. 4 GO NRW) ausdrücklich eine Aussprache ausschließt, folgt im Umkehrschluss nicht automatisch ein Rederecht in den Fällen, in denen eine solche gesetzliche Einschränkung nicht besteht. Das Fehlen einer solchen Ausschlussregelung ermöglicht es lediglich, eine Aussprache (z.B. mit Fragen an die Kandidaten) innerhalb des Punktes „Wahlen“ auf die Tagesordnung zu setzen (vergl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.3.2010 -Az. 2 A10006/10-, juris, Rn. 29 ff.). Daraus folgt jedoch keine Verpflichtung des Oberbürgermeisters, zu dem Tagesordnungspunkt „Wahl“ eine Aussprache zuzulassen.

Hierin liegt auch keine unzulässige Einschränkung des Rederechts der Ratsmitglieder. Das Rederecht besteht nur nach Maßgabe der den Ablauf der Ratssitzungen regelnden Verfahrensbestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates (BVerwG, Beschluss vom 12.02.1988 - 7 B 123/87 -, juris, Rn. 6). Dieses kann wirksam durch die Tagesordnung der Ratssitzung begrenzt werden. Denn die Tagesordnung, die gemäß § 48 GO NRW vom Oberbürgermeister festgesetzt wird, dient der Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und damit der Arbeitsfähigkeit des Rates selbst.

Sollte im Ausnahmefall eine Aussprache als erforderlich angesehen werden, bieten die GO NRW und die Geschäftsordnung des Rates ausreichende Möglichkeiten, diese auf die Tagesordnung zu setzen. Im konkreten Fall besteht zudem im Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss am 22.09.2021 unter dem Tagesordnungspunkt „Empfehlung zur Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat 3 und Aussprache“ die Möglichkeit der Aussprache. Der vorgeschlagene Bewerber steht hier auch für eine persönliche Vorstellung zur Verfügung.

Der Oberbürgermeister ist daher nach derzeitigem Stand nicht verpflichtet, in der Ratssitzung am 23.09.2021 unter dem von ihm festgesetzten Tagesordnungspunkt „Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat 3“ eine Aussprache zur Wahl zuzulassen.

Zusatzfrage:

Welche kommunalrechtlichen Folgen ergäben sich für den Fall, dass dem Oberbürgermeister keine rechtliche Befugnis zustünde, die von Teilen des Rates gewünschte Aussprache zu TOP Ö 5 zu unterdrücken?

Antwort:

Wahlen nach den § 50 Abs. 2 GO NRW unterliegen der Beanstandungspflicht des Oberbürgermeisters, soweit die Abstimmung rechtswidrig gewesen ist. Darüber hinaus kann gegen fehlerhafte Wahlen im Wege eines Kommunalverfassungsstreitverfahren vorgegangen werden (s. Held, Praxis der Kommunalverwaltung, § 50 Rn. 10).